



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 5-2016

Beschluss

In dem Revisionsverfahren

des H.

- Revisionsführer -

gegen

den TuS

- Revisionsgegner –

weitere Beteiligte: JSG,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Hessischen Handball Verbandes e. V. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Hessischen Handball Verbandes vom 31. Juli 2016 – 4/2016 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

24. August 2016

durch den Vorsitzenden ...
den Beisitzer ...,
den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die vom H. gezahlte Gebühr verfällt in Höhe von 125 € zu Gunsten des DHB, darüber hinaus ist sie ihm zu erstatten.
3. Der H. trägt die Auslagen des Revisionsverfahrens in Höhe von 143,70 €. Hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Vorinstanzen verbleibt es bei der vom Verbandsgericht getroffenen Kostenentscheidung.

G r ü n d e :

I.

Im Rahmen eines Qualifikationsturniers spielten am 04. Juni 2016 die Mannschaften der weiblichen Jugend A des TuS und der JSG gegeneinander. Laut Spielbericht endete das Spiel mit 13 zu 12 Toren zu Gunsten der JSG Fulda/Petersberg. Gegen die Spielwertung legte der TuS form- und fristgerecht Einspruch mit der Begründung ein, dass die Schiedsrichter zu Unrecht während des Spiels den Spielstand – die Hallenanzeige - von 13 zu 10 auf 13 zu 9 zu Lasten des TUS geändert hätten. Bei richtiger Torzählung sei der Endstand 13 zu 13 gewesen.

Den vg. Einspruch wies das Verbandssportgericht des Hessischen Handball Verbandes mit Urteil vom 05. Juni 2016 zurück (04/2016J-TuS.).

Auf die Berufung des TuS änderte das Verbandsgericht des Hessischen Handball Verbandes mit Urteil vom 31. Juli 2016 – 4/2016 – das Urteil des Verbandssportgerichts ab und „gab dem Einspruch gegen die Wertung in des Spieles JSG./TUS statt“. Im Berufungsverfahren war den Schiedsrichtern ein Video über den vermeintlichen Spielverlauf zur Einsicht gebracht worden, worauf hin diese

einräumten, sich verzählt zu haben. Bei richtiger Zählung sei das Spiel mit 13 zu 13 Toren ausgegangen.

Mit Schriftsatz vom 09. August 2016 hat der H. die vorliegende Revision eingelegt.

Zu deren Begründung führt er aus, dass der vom Berufungsgericht bemühte Videobeweis unzulässig sei, weil eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter im Streit stehe. Im Übrigen wisse man nicht, ob es sich bei dem Video um ein Original handele.

Der H. beantragt,

das Urteil des Verbandsgerichts vom 31. Juli 2016 aufzuheben und dasjenige des Verbandssportgerichts vom 05. Juni 2016 zu bestätigen.

Der TuS wiederholt sein Vorbringen aus den vorinstanzlichen Verfahren. Die JSG hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden hat der H. erklärt, dass die Entscheidung des Bundesgerichts – gleich wie sie ausfalle – keine spieltechnischen Folgen mehr haben werde. Ein Wiederholungsspiel sei bereits ausgetragen worden. Eine Änderung der Tabelle zu Gunsten des TuS sei auch danach nicht gegeben. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsverfahrens sei zudem ergänzend eine sportliche Lösung in der Weise getroffen worden, dass eine Staffelaufstockung vorgenommen worden sei, um etwaige Nachteile für Dritte zu vermeiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

II.

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsordnung (RO) kann ein Verfahren insoweit eingestellt werden, als Gegenstand des Verfahrens auch die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, steht die Entscheidung der Rechtsinstanz in dessen freiem Ermessen, wobei die Entscheidung mangels einer abweichenden Regelung in § 58 RO nach der Generalregelung des § 29 Abs. 1 Satz 1 RO durch den Spruchkörper, d.h. in der Besetzung Vorsitzender und zwei Beisitzer zu ergehen hat.

Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind erfüllt. Die Beteiligten streiten in der Sache um eine Spielwertung. Gleich wie das Bundesgericht entscheidet, kommen spieltechnische Auswirkungen aber nicht mehr in Betracht. Die fragliche Qualifikationsrunde ist längst abgeschlossen, ein Wiederholungsspiel ist längst durchgeführt, welches zu keiner Besserstellung des ursprünglichen Einspruchsführers – des TuS - geführt hat, und schließlich ist auch eine verbandsinterne „sportliche Lösung“ in der Form der Staffelaufstockung längst herbeigeführt worden. Vor diesem Hintergrund bedarf es der begehrten Revisionsentscheidung nicht – mehr. Etwasige Kosteninteressen stehen der Einstellung des Verfahrens nicht entgegen, denn diesen kann im Rahmen der nach § 59 Abs. 3 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung hat sich das Bundesgericht u.a. am Maßstab des § 59 Abs. 4 RO orientiert und ferner berücksichtigt, dass – mangels abweichender Anhaltspunkte – offensichtlich schon vor Erhebung der Revision eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts zu keinen spieltechnischen Folgen, sondern allenfalls zu einem „Recht bekommen“ hätte führen können. Die Höhe der Auslagen bemisst sich auf 143,70 € (130 € Kostenpauschale des DHB; 13,70 € Auslagen des Vorsitzenden).

Der Beschluss ist unanfechtbar.